



Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Flächennutzungsplan 2017

1. Fortschreibung – Erneuerbare Energien

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bzw. § 10 Abs. 4 BauGB

Stand: 31.03.2016



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs SRL
Stadtplaner Roland Kettering

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 . 361 58 - 0
Telefax: 0631 . 361 58 - 24
E-Mail : buero@bbp-kl.de
Web : www.bbp-kl.de

1 Planungsanlass und Planungsziele

Der bislang rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden liegt in der genehmigten Fassung von 2006 vor.

Seit dieser Zeit haben sich einige der damals zu Grunde gelegten Rahmenbedingungen geändert, denen die vorbereitende Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden Rechnung zu tragen hat. Wesentlicher Aspekt der Fortschreibung ist das Thema der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, welches in den vergangenen Jahren erheblichen Veränderungen unterworfen war, sei es bezüglich der technischen Weiterentwicklung oder auch der veränderten politischen Rahmenbedingungen, die in der räumlichen Planung und somit auch in der Regionalplanung so nicht vorhersehbar waren.

Das Erfordernis der Fortschreibung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ergibt sich somit aus der Notwendigkeit der Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in einzelnen Ortsgemeinden und zum anderem aus der Situation heraus, dass die Verbandsgemeinde bestrebt ist, aufgrund der veränderten energiepolitischen Zielsetzungen und des aktuellen Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV, der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet weiteren Raum zu schaffen und darüber hinaus insbesondere die Windenergienutzung gezielt zu steuern.

Die maßgebliche städtebauliche Zielsetzung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist somit vor allem die Förderung regenerativer Energien unter Beachtung der geänderten raumordnerischen und politischen Rahmenbedingungen.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden wurden die Umweltbelange berücksichtigt, indem von Anfang an in einem mehrstufigen Verfahren diejenigen Flächen für eine Darstellung und somit eine künftige Entwicklung herausgefiltert wurden, durch die aus planerischer und landespflegerischer Sicht die geringsten Konflikte entstehen.

Mit der zwischengeschalteten „Standortkonzeption Windenergie 2014“ zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung wurde eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung für den hier vorliegenden Flächennutzungsplan durchgeführt. Eine weiter reichende Prüfung würde in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz eingreifen und ist somit Aufgabe der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Planungen.

Die Ermittlung der Windpotenzialflächen in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren.

Zusammengefasst wurde methodisch so vorgegangen, dass in einem ersten Schritt für die Windenergie ungeeignete bzw. aufbauend auf den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht erwünschte Flächen herausgefiltert wurden. Hierzu wurden harte und weiche Ausschlusskriterien erfasst und flächendeckend sowie einheitlich innerhalb des Verbandsgemeindegebietes angewendet.

Als Zwischenergebnis wurden potenzielle Eignungsflächen dargestellt. Darauf folgte eine Prüfung der Eignung einer Fläche hinsichtlich ihrer Größe im Sinnes des Grundsatzes G 163 f der Teilfortschreibung des LEP IV, wonach Windenergieanlagen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden sollen, an denen der Bau

weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Diese wurden in einem weiteren Schritt mit Belangen, die einer Windenergienutzung gegebenenfalls entgegenstehen können (einschränkende Kriterien) überlagert. Hieraus ergaben sich dann Potenzialflächen für die Windenergienutzung, welche mit einer unterschiedlichen Anzahl von Einschränkungen belegt sind und somit eine Rangfolge hinsichtlich ihrer Eignung ausbilden. Anhand der Rangfolge wurde eine Klassifizierung des vorhandenen Standortpotenzials erstellt, auf dessen Grundlage eine Übernahme von Flächen in den Flächennutzungsplan als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung empfohlen werden konnte.

Die Ergebnisse der Standortkonzeption wurden danach in den Flächennutzungsplan integriert. Im Zuge der Fortschreibung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt; die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in einem Umweltbericht dokumentiert, welcher der Begründung zu der Fortschreibung beiliegt. Der Umweltbericht enthält Angaben zu Umweltschutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung / von den Änderungen berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Abschichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung, der maßgeblich in der Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung sowie deren Differenzierung in die verschiedenen Nutzungen liegt. Bei der Prüfung wurde jede einzelne in Betracht gezogene Fläche / Änderung beschrieben und bewertet. Weiterhin wurde aufgezeigt, inwieweit durch sie erhebliche Beeinträchtigungen entstehen.

Bezüglich der Sonderbauflächen „Windenergie“ kommt es bei einer Realisierung von Windenergieanlagen insbesondere am Anlagenstandort zu Eingriffen für das Schutzgut Boden, die, trotz der relativ kleinen in Anspruch genommen Fläche im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG erheblich sind. Die wesentlichsten Eingriffe im Geltungsbereich erfolgen auf Standorten innerhalb zusammenhängender Waldflächen, bei denen neben dem eigentlichen Verlust an Vegetationsstrukturen (vor allem Gehölzverlust) auch ein Verlust an Lebensraum für waldbewohnende Tierarten erfolgt, der im Hinblick auf seinen Reifegrad als Biotoptyp und dem damit verbunden langen Wiederherstellungszeitraum als erheblich zu bewerten ist. Unter dem Gesichtspunkt ist vor allem die Änderungsfläche Kr-3 zu nennen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen hingegen bewirkt einen erkennbar geringeren Eingriffsumfang auf den Arten- und Biotopschutz. Eingriffe in linienförmige bzw. punktuelle Gehölzflächen können mit einer geeigneten Wahl der Anlagenstandorte vermieden werden.

Brutplätze windkraftsensibler Vogelarten sind innerhalb der Änderungsflächen nicht bekannt. Bekannte Vorkommen wurden bereits innerhalb Potenzialflächenermittlung der „Standortkonzeption Windenergie 2014“ berücksichtigt. Für den Windpark „Märmelstein“ konnten die vom LUWG dargelegten Brutplätze von Rotmilan und Wiesenweihe vom Gutachter nicht bestätigt werden. Aufgrund des potenziellen Brutvorkommens der heimischen gefährdeten Weihenarten kann es im Zuge des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, kommen, um die Funktionsfähigkeit des Gebietes zu erhalten.

Die in den nachfolgenden Planungsebenen noch ausstehenden vertiefenden artenschutzrechtlichen Bewertungen können fallweise noch zu differenzierteren Beurteilungen einzelner Konzentrationszonen führen.

Insgesamt betrachtet ist über die erheblichen Auswirkungen auf den Boden durch Neuversiegelung sowie auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen durch die Eingriffe in einen größeren Waldkomplex hinaus und unter Berücksichtigung potentiell vorkommender Fledermauspopulationen nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen weiteren erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

Das Landschaftsbild wird im Regelfall durch Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt und ist insbesondere hinsichtlich der Fernwirkung nicht ausgleichbar im Sinne des Naturschutzgesetzes. Räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen sind aber grundsätzlich möglich, dies ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Sind auch diese nicht realisierbar, empfiehlt sich daher der Weg der Ersatzgeldzahlung.

Das Landschaftsbild erfährt in einigen Bereichen durch bestehende Windenergieanlagen im Umfeld eine fernräumliche Vorbelastung. Durch die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen kommt es zu einer Konzentrationswirkung im Raum, die zwar im Hinblick auf das natürliche Landschaftsbild eine deutliche Mehrbelastung bedeutet, aber grundsätzlich im Einklang mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung steht.

Neben der Windenergie befasst sich die Fortschreibung auch mit anderen Formen der Energieerzeugung. Für die Sonderbauflächen Biogasanlage und Fotovoltaik bestehen bereits rechtskräftige Bebauungspläne, die in dieser Fortschreibung lediglich als Bestand übernommen werden.

3 Zusammenfassung der Abwägung über die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind etliche Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen. Im Wesentlichen wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

Zu geringe Abstände der Anlagen zu landwirtschaftlichen Betrieben / zu Wohngebäuden

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgaben des rheinland-pfälzischen „Rundschreibens Windenergie“ vom 28.05.2013 sowie die Vorgaben des Regionalplans Westpfalz IV verwiesen. Im Einzelfall sind jedoch für die Genehmigung von Windenergieanlagen und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA-Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen Nachweise über die Lärmemissionen der Windenergieanlage und die Lärmeinwirkungen in der Umgebung vorgelegt werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich somit auch höhere Abstände ergeben. Die erforderlichen Abstände sind hierbei insbesondere abhängig von der Anlagenart und -anzahl sowie der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete.

Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung ist die Anwendung der TA-Lärm und der darin empfohlenen Richtwerte sinnvoll und ausreichend. So auch ein Urteil des OVG Münster: „Für die Beurteilung, ob Lärmimmissionen, die von einer

Windenergieanlage ausgehen, als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, ist die TA Lärm einschlägig. Dabei kann letztlich dahinstehen, ob sie als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zu werten ist. Als rechtlich relevante Parameter der Zumutbarkeitsbewertung von Lärmimmissionen kommen nur objektive Umstände in Betracht. Die persönlichen Verhältnisse einzelner Betroffener wie z. B. besondere Empfindlichkeiten oder der Gesundheitszustand spielen hingegen keine Rolle. Bewohnern des Außenbereichs sind von Windenergieanlagen ausgehende Lärmpegel von 60 dBA tagsüber bzw. 45 dBA nachts zuzumuten. Für die Einhaltung des Nachtwerts kommt es darauf an, dass dieser während des regulären Betriebs auch in der lautesten Nachtstunde nicht überschritten wird. [...] Vor Erteilung einer Baugenehmigung für eine Windenergieanlage ist prognostisch zu ermitteln, ob der Nachtwert bei Nennleistungsbetrieb an den maßgeblichen Immissionsorten voraussichtlich eingehalten wird. Zu den einzelnen Anforderungen an die Prognose, die wegen der Probleme einer messtechnischen Überwachung von Windenergieanlagen auf der sicheren Seite liegen muss. Mit der Baugenehmigung ist der der Prognose zugrunde gelegte Schalleistungspegel festzuschreiben. [...]“ (48. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002 - 7/A/2127/00)

Die Forderung nach Berücksichtigung größerer Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich im Flächennutzungsplan wird somit zurückgewiesen. Diese Aspekte müssen anlagenspezifisch auf der Genehmigungsebene bzw. im Bebauungsplan weitere Berücksichtigung finden.

Wertminderung von Immobilien

Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben. Hierzu hat u.a. der BayVGH (Beschluss vom 07.02.2011, Az 22 CS 11.31) ergänzend ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist [...] (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97). Hieran fehlt es jedoch aus planerischer Sicht.“

Zudem kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) von einer Immobilienwertminderung nicht gesprochen werden. Dies kann lediglich bei ggf. konkreter Anlagenplanung der Fall sein.

Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbild sowie des Erholungswertes von Landschaftsteilen

Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist zwar unstrittig, dass das Landschaftsbild im Regelfall durch Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinflusst wird und insbesondere hinsichtlich der Fernwirkung nicht ausgleichbar im Sinne des Naturschutzgesetzes ist, räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen sind aber grundsätzlich möglich und erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Sind auch diese nicht realisierbar, ist der Weg der Ersatzgeldzahlung möglich. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild müssen demnach bei

konkreten Anlagenplanungen nach Bundesnaturschutzgesetz entsprechend ausgeglichen werden.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung wurden Flächen von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung bereits im Rahmen der Erstellung der „Standortkonzeption Windenergie 2014“ als ungeeignet eingestuft.

Zudem ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung von Anlagen an den nunmehr vorgesehenen Standortbereichen in Bereiche eingegriffen wird, für den bzgl. des Landschaftsbildes oftmals bereits eine deutliche Vorbelastung vorliegt. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass eine Errichtung von Anlagen an den vorgesehenen Standortbereichen - auch im Sinne der Rechtsprechung - nicht in ästhetischer Hinsicht als grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.

Daneben wurde in der vorliegenden Planung sichergestellt, dass auf den vorgesehenen Flächen eine Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen möglich ist. Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten unterstützt u.a. die Errichtung und Erschließung von Anlagen, vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und vermeidet den Eindruck einer unkoordinierten „Verspargelung“ der Landschaft für einen weitgehenden Außenbereichsschutz. Daher wurden nur Gebiete als Konzentrationszone dargestellt, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei Windenergieanlagen möglich erscheinen.

Vorkommen der Kornweihe im Gebiet zwischen Kriegsfeld und Mörsfeld

Für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan sind bestehende Brutplätze windkraftsensibler Vogelarten zu berücksichtigen. Dazu hat das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) entsprechende Mindestabstände empfohlen. Diese wurde um bekannte windkraftsensible Brutvogelstandorte, sofern diese nicht bereits durch Gutachten konkreter bewertet und berücksichtigt wurden, entsprechend der empfohlenen Abstände in der Fortschreibung der Windstudie 2014 bereits berücksichtigt bzw. werden im Zuge neuer Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren weitere Berücksichtigung erfahren.

Aufgrund der Tatsache, dass die in diesem Bereich seitens des LUWG verzeichneten Brutplätze der Weihen von dem beauftragten Biologen nicht bestätigt werden konnten, wurde vorliegend auf eine Berücksichtigung dieses Schutzbereichs verzichtet.

Mangelnde Leistungsfähigkeit des Stromnetzes

Das Landesentwicklungsprogramm IV Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ formuliert die energiepolitische Zielsetzung bis zum Jahr 2030 mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Energieerzeugung aus Windenergie zu nutzen. Dazu ist es notwendig, die Regionalplanung und die Bauleitplanung zu verpflichten, auf ihrer Planungsebene Gebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dies wurde mit der Teilfortschreibung des LEP IV Anfang 2013 umgesetzt.

Die Teilfortschreibung des LEP IV setzt die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz und ist damit für die Regional- und Bauleitplanung verbindlich. Sie gibt den Kommunen eine größere Planungsfreiheit, aber auch mehr Planungsverantwortung und macht die Windhöflichkeit zum zentralen Auswahlkriterium für die Standorte von Windenergieanlagen.

Die Verbandsgemeinden sind danach verpflichtet, solange keine harten Ausschlusskriterien dagegen sprechen, der Windenergie substanziellen Raum einzuräumen, um ihren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten.

In der Standortkonzeption Windenergie 2014 haben einheitliche Maßgaben, in Form von harten und weichen Ausschlusskriterien sowie konkurrierenden Nutzungen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet, Anwendung gefunden. Eine willkürliche Planung ist unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen. Dazu gehört auch ein willkürlicher Ausschluss von Flächen oder gar dem gesamten Verbandsgemeindegebiet.

Die Flächennutzungsplanung ist ein Element der vorbereitenden Bauleitplanung und dadurch werden keine verbindlichen Flächen, geschweige denn konkrete Standorte für Windenergieanlagen festgelegt. So besagt § 5 Abs. 1 BauGB „Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“ Aufgrund dieser Tatsache kann weder eine zeitlich noch eine kausale Koppelung des sicherlich erforderlichen Stromnetzes und des Baus von Windenergieanlagen planungsrechtlich erfolgen.

Ein Ergänzungs- oder Änderungserfordernis des Flächennutzungsplanes resultiert somit aus diesen Anregungen nicht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind neben allgemeinen Hinweisen zur Berücksichtigung, nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen etliche Stellungnahmen eingegangen, die sich grob wie folgt gliedern lassen:

- # Konflikte mit dem Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) / Regionalen Raumordnungsplan „Westpfalz IV“ (RROP IV)

Für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden wurde die Studie zur Ermittlung der Eignungsflächen für die Windenergie in Gänze überarbeitet. Hierbei wurden die Ausschlusskriterien überarbeitet und u.a. den aktuellen Anforderungen und Empfehlungen der Landes- und Regionalplanung angepasst, so dass sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung etliche der vorgebrachten Einwendungen von Behörden und der Öffentlichkeit erübrigt haben und hier keine Konflikte mehr erkennbar sind.

- # Belange, die erst auf konkreter Planungsebene des Bebauungsplans bzw. im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Anwendung kommen bzw. abgearbeitet werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird auf die jeweilige Planungsebene verwiesen.

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind über die bereits vorgebrachten Belange hinaus keine Stellungnahmen oder neue Erkenntnisse eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind über die bereits vorgebrachten Belange hinaus neben allgemeinen Hinweisen zur Berücksichtigung, nachrichtlichen Übernahmen und Kenn-

zeichnungen etliche Stellungnahmen eingegangen, die sich grob wie folgt gliedern lassen:

Ablehnung von Standorten aufgrund des Vorkommens gefährdeter Arten

Für die Darstellung von Sonderbauflächen Windenergie im Flächennutzungsplan sind bestehende Brutplätze windkraftsensibler Vogelarten und deren Aktionsräume zu berücksichtigen. Dazu hat das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) entsprechende Mindestabstände empfohlen. Diese wurde um bekannte windkraftsensible Brutvogelstandorte, sofern diese nicht bereits durch Gutachten konkreter bewertet und berücksichtigt wurden, entsprechend der empfohlenen Abstände im Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Aufgrund der Tatsache, dass die in diesem Bereich seitens des LUWG verzeichneten Brutplätze von dem beauftragten Biologen nicht bestätigt werden konnten, wurde vorliegend auf eine Berücksichtigung dieses Schutzbereichs verzichtet.

Die in der Nähe des genannten Bereichs, laut Gutachten zum RROP Westpfalz IV des LUWG „Identifizierung von naturschutzfachlich konfliktarmen Räumen“ in der Region Westpfalz aus dem Jahr 2011, befindlichen Brutplätze des Rotmilans, konnten durch ein Gutachten ebenfalls nicht bestätigt werden. Im Umkreis von ca. 3 km konnten keine Brutplätze gefunden werden.

Auch im weiteren Verfahren wurden keine weiteren Brutplätze windkraftsensibler Vogelarten im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden bekannt.

Zur Freihaltung von Wander- bzw. Zugkorridoren hat sich der Verbandsgemeinderat dafür ausgesprochen im Bereich Kriegsfeld einen Korridor von 2 km zwischen Sonderbauflächen für Windenergie freizuhalten, um eine Durchlässigkeit für Zugvögel zu gewährleisten. Diese Entscheidung ist bei den dargestellten Sonderbauflächen Windenergie bereits berücksichtigt.

Eine weitergehende Berücksichtigung des Vogelzugs findet auf Ebene der konkreten Windenergieanlagenplanung und somit erst im Bebauungsplan- / Genehmigungsverfahren statt. Dabei können u.a. Stellung, Höhe und Anzahl der Windenergieanlagen festgelegt bzw. wenn erforderlich durch Auflagen eingeschränkt werden.

Zur Reduzierung vorhabenbedingter Eingriffe und Beeinträchtigungen von windkraftsensiblen Fledermausarten kann im Westlichen auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen werden. Lediglich für die Mopsfledermaus bestehen in Rheinland-Pfalz auf Basis der gemeinsamen Empfehlungen der Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz konkrete Abstandsempfehlungen.

So können im Anlagengenehmigungsverfahren, basierend auf belastbaren systematischen Untersuchungen nach Methodenstandards, geeignete und konfliktarme Standorte erfasst sowie durch eine Verschiebung konfliktreicher Anlagenstandorte Eingriffe und Beeinträchtigungen vermieden werden. Des Weiteren kann durch standort- und anlagenspezifische Betriebszeitenmodelle (sog. Algorithmen) zur Minimierung des Fledermausschlages, basierend auf belastbaren Aktivitäts- und Monitoringdaten, d.h. ggf. mit Schlagopfer-Suche mit Abtragsratenanalyse, das Tötungsrisiko deutlich reduziert werden. Weitergehende Untersuchungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Für den hier in Rede stehenden nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde sind keine Haupt- oder Nebenkorridore der Wildkatze bekannt. Eine direkte Gefährdung von Wildtieren durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen besteht zudem nicht. Eine Ausnahme bildet der Zeitpunkt der Errichtung von Anlagen, der als Störungszeit anzusehen ist, jedoch keine erheblichen Wirkungen, wie z.B. eine Bestandsreduzierung, aufweist. An das Vorhandensein und den Betrieb von Windenergieanlagen scheint sich das Wild gewöhnen zu können. Entstehende offene Bereiche innerhalb von Waldflächen eröffnen zudem neue Nahrungshabitate für Wildtiere. In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 04.06.2012 (Az 102-88 610-03/2009-5#74 AI102) verwiesen. Demnach ist bei Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald davon auszugehen, dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine betriebsbedingte Betroffenheit nachgewiesen. Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung die anlagen- und baubedingte Betroffenheit zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bezüglich biotopgestaltender kompensatorischer Maßnahmen ist auf das folgende Genehmigungsverfahren zu verweisen.

Möglicherweise ist dabei später mit Einschränkungen zu rechnen, beispielsweise durch die Festlegung von Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen als Auflagen in einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Weitergehende artenschutzrechtliche Prüfungen sind auf Ebene der nachfolgenden Planungen durchzuführen, um u.a. die Funktionsfähigkeit des Gebietes für bestimmte Vogelarten zu erhalten. Ein notwendiger pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung besteht für die betreffenden Flächen aus planerischer Sicht nicht.

4 Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Die Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden sind sich bewusst, dass mit der Konzentration von Anlagen in Windparks Auswirkungen auf das Landschaftsbild zwangsweise ergeben. Jedoch geht es bei der Nutzung regenerativer Energien, die als Konsequenz der gesellschaftlich erwünschten Energiewende eine entscheidende Rolle spielen soll, auch um andere Faktoren. Bei der Windenergie ist dies beispielsweise die Windhöflichkeit von Standorten, die häufig im Widerspruch zu den Belangen des Landschaftsschutzes steht, da windreiche Standorte in der Regel exponierte Standorte sind.

Letztendlich stehen hier verschiedene umweltschützende Belange unmittelbar gegeneinander, welche planerisch nicht wirklich zu lösen ist, denn es liegt auf der Hand; dass Einwirkungen durch Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild im naturschutzfachlichen Sinne nicht ausgeglichen werden können. In diesem Zusammenhang kann das planerische Mittel nur die Konzentration auf größere zusammenhängende Bereiche sein, die es ermöglicht, andere, vereinzelte Standorte gänzlich auszusparen. Und natürlich ist es geboten, dabei denjenigen Standorten den Vorzug zu geben, die sich durch effiziente Energieausbeute auszeichnen, denn somit kann auf kleinerer Fläche mehr Energie erzeugt werden.

Somit wurden in der Gesamtbewertung die Bereiche Hungerberg, Märmelstein, Totenkopf, Taubernheide und Marnheimer Höhe als geeignete Standorte ausgewählt und im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen „Windenergie“ neu bzw. Bereiche zur Erweiterung dargestellt.

Im Sinne einer konsequenten Verfolgung dieses Kurses nimmt die Verbandsgemeinde dabei die Sonderbaufläche „Windenergie“ südlich von Ilbesheim (Gemarkungen Gauersheim – Ga-3 und Stetten – St-2) zurück und stellt diese wieder als landwirtschaftliche Fläche dar. Mit seiner insgesamt sehr geringen Größe von ca. 15 ha hat der Standort aus planerischer Sicht nicht die erforderlichen Eigenschaften für eine Konzentration von Windenergieanlagen. Es ist als unwahrscheinlich anzusehen, dass hier mindestens drei Windenergieanlagen heutigen Typs Platz finden werden, somit kann hier von keiner Konzentration gesprochen werden.

Mit der vorgeschalteten „Standortkonzeption Windenergie 2014“ zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung innerhalb des Geltungsbereichs der Verbandsgemeinde wurde bereits eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung durchgeführt. Weitergehende Ausführungen zur Standortalternativenprüfung sind daher im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden entbehrlich.

Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen des Weiteren unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und des Planungswillens der Verbandsgemeinde zur Steuerung der Windenergienutzung für den Flächennutzungsplan des Bereichs der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden nicht in Betracht. In Abwägung aller Belange wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Form vorgenommen.

5 Aufstellungsvermerk

Aufgestellt im Auftrag der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
durch **BBP Stadtplanung Landschaftsplanung**

Dipl. Ing. Peter Riedel - StadtplanerStadtplaner

Kaiserslautern, den 31.03.2016

Kirchheimbolanden, den

25.04.2016



Dienstsiegel

Bürgermeister

